



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV) in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG:	D 5556
Gerät:	Folie zur Aufbringung auf Scheiben von Fahrzeugen
Typ:	CFC regular
Inhaber der ABG und Hersteller:	CFC CarFilmComponents, Germany Marcus-Marcel Knoch DE-82362 Weilheim i.OB

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

~~~~~ D 5556

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.

**Regular Serie**  
>black, graphite<



Fon: +49(0)881/92755-0 • Fax: +49(0)881/92755-55  
Trifthofstr. 58 • 82362 Weilheim • [www.CFC.de](http://www.CFC.de)



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABG: D 5556

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 23.02.1994 in Kraft getretenen Fassung sowie dem Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8., aufgeführt sind.

Die Folien, Typ CFC regular, dürfen zum nachträglichen Aufbringen an der Innenseite von Fahrzeugscheiben, die für die Sicht des Fahrzeugführers nicht von Bedeutung sind, nach folgenden Merkmalen gefertigt werden:

Art des Werkstoffes: Polyesterfolie (PET-Folie)

Dicke der Folie: 0,046 mm  $\pm$ 20 %

Anzahl der Schichten: 2

Färbung der Folie: grau in der Varianten:  
CFC regular black ch  
CFC regular graphite ch  
CFC regular black gr  
CFC regular graphite gr

Aufbau der Folie: farblose, kratz feste Beschichtung auf Acrylbasis  
gefärbte PET-Folie  
farbloser Laminierkleber auf Polyesterbasis  
farblose PET-Folie  
farbloser, druckempfindlicher Montagekleber auf Acrylbasis

Die Folien dürfen nur bis zur Scheibenhalterung auf den Scheiben aufgebracht werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich und auf die besonderen Anbaubedingungen hinzuweisen sowie darüber zu informieren, dass das beidseitige Bekleben von Scheiben mit Folien nicht zulässig ist und dass bei der Anbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese Fahrzeuge mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABG: D 5556

Im übrigen gelten die im beiliegenden Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes Nordrhein-Westfalen, Dortmund, vom 30.06.2010 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 20.07.2010  
Im Auftrag

Stephan Marxsen



Anlagen:  
Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Prüfzeugnis des Materialprüfungsamtes  
Nordrhein-Westfalen, Dortmund  
Nr. 41 0005569 vom 30.06.2010  
Entwurf zur TA Nr. 29, Abschnitt 3.8